

Dekret über die Bemessung der Pfarrstellen

(Pfarrstellendekret)

vom 10. April 2013

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Gesetz über die Bemessung der Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Aufgaben¹, beschliesst:

§ 1 Bemessung nach Mitgliederzahl durch die Synode zu Beginn der Amtsdauer

¹ Die Bemessung der Pfarrstellenpensen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Kirchgemeinden gemäss folgender Skala, wobei eine Veränderung innert 4 Jahren aber nicht mehr als 25 Prozentpunkte² betragen darf:

- bis .300 Mitglieder: .25%
- . 301 bis .800 Mitglieder: .50%
- . 801 bis 1400 Mitglieder: .75%
- 1401 bis 2200 Mitglieder: 100%
- 2201 bis 2500 Mitglieder: 125%
- 2501 bis 2800 Mitglieder: 150%
- 2801 bis 3100 Mitglieder: 175%
- 3101 bis 3500 Mitglieder: 200%

² Als Grundlage dient der Durchschnitt der Mitgliederzahlen, wie er sich aus den Geschäftsberichten der letzten vier Jahre ergibt, welche ein Jahr vor Beginn der Amtsperiode der entscheidenden Sommersynode vorliegen.

³ Die Bemessung der Pfarrstellenpensen erfolgt bei Pastorationsgemeinschaften und bei durch Fusion vereinigten Kirchgemeinden durch die Summierung der Pensen, welche im massgebenden Berechnungszeitpunkt jeder Kirchgemeinde auf Grund ihrer eigenen Mitgliederzahl zustünden. Die fusionierten Kirchgemeinden führen zu diesem Zweck ihre jeweiligen Mitgliederlisten³ nach.

⁴ Die in Absatz 1 festgelegte maximale Veränderung von 25 Prozentpunkten bezieht sich bei Kirchgemeinden, welche aus einer Fusion hervorgegangen sind und bei Pastorationsgemeinschaften jeweils auf das aufsummierte Pensum⁴.

⁵ Der Kirchenrat überprüft, welche Lösungen sich im Hinblick auf die rechtsgleiche Behandlung aller Kirchgemeinden anbieten und legt spätestens der Sommersynode 2023⁵ entsprechende Vorschläge vor.

§ 2 Bemessung durch den Kirchenrat

Ist eine Pfarrstelle vor Ablauf der Amtsdauer durch den Kirchenrat neu zu besetzen, sind zur Bemessung der Pfarrstelle die Bestimmungen von § 1 sinngemäss anzuwenden. Massgebend ist dabei der Durchschnitt der Mitgliederzahlen gemäss der im Zeitpunkt des Entscheides vorliegenden letzten vier Geschäftsberichte.

§ 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Dekret ersetzt das gleichnamige Dekret vom 23. Juni 2005. Es tritt auf den 1. Juni 2014 in Kraft und ist erstmals anlässlich der Sommersynode 2014 im Hinblick auf die Amtsperiode 2015-2019 anwendbar. Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Neuhausen am Rheinfall, 10. April 2013

Im Namen der Synode

Der Präsident: Paul Zuber

Die Sekretärin: Beatrice Graf

¹ RS 402.100

² geändert durch die Synode am 28.06.2018, in Kraft getreten durch Beschluss des Kirchenrats am x.x.2018

³ sprachliche Anpassung auf Beschluss der Synode vom 28.06.2018

⁴ ergänzt durch die Synode vom 28.06.2018

⁵ geändert durch Synode vom 28.06.2018, in Kraft durch Beschluss des Kirchenrats vom x.x.2018